



## Gemeinde Walluf

### Beschlussvorlage

- öffentlich -

**VL-105/2023**

Fachbereich	Zentrale Dienste und Finanzen
Sachbearbeiter	Jürgen Roth
weitere Sachbearbeiter	
Datum	29.12.2023

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf	22.01.2024
Haupt - und Finanzausschuss	06.02.2024
Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf	22.02.2024

### **Digitale Hundesteuermarke (Antrag der CDU-Fraktion vom 09.02.2023) Bericht**

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Finanzielle Auswirkung vorhanden	Nein
Haushaltsmittel vorhanden	
Art der Ausgabe (ÜPL/APL/Deckungskreis)	
Sachkonto	Kostenstelle

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Sofern ein sicherer Übertragungsweg für den QR-Code eingerichtet werden kann, ist die Möglichkeit der Einführung der digitalen Hundesteuermarke erneut zu prüfen.

#### **Sachverhalt:**

Auf Antrag der CDU-Fraktion vom 09.02.2023, Thema „Digitale Hundemarke“ und dem Beschluss der Gemeindevertretung war zu prüfen, ob und wie weit das Verfahren bei der An- und Abmeldung von Hunden weiter digitalisiert werden kann, z.B. durch ein Online-Verfahren und ob ggf. auch bei Hunden vorhandene Chips mit Daten belegt werden kann.

#### **Bericht zum Prüfungsauftrag:**

Das Verfahren stellt sich wie folgt dar:

Die Hundehalter\*innen erhalten einen QR-Code mit allen Steuerdaten, den sie dann auf Verlangen auf dem Handy vorzeigen müssen. Dieser QR-Code wird per Mail verschickt. Diesem Versand müssen die Steuerpflichtige verpflichtend vorab schriftlich zustimmen.

**Hinweis:**

Als verantwortliches Fachamt sehen wir hier jedoch ein deutliches Sicherheitsrisiko, da auf diesem QR-Code alle erforderlichen Steuerdaten der Halter\*innen hinterlegt sind. Diese Daten werden einfach unverschlüsselt, ungesichert per Mail verschickt.

Daher wird dieses Verfahren derzeit aus Datenschutzgründen abgelehnt.

Hinzu kommt, dass es weiterhin bei der in der Satzung festgeschriebenen gesetzlichen Pflicht bleibt, dass der Hund die Blechmarke tragen muss. Dies ist gerade dann erforderlich, wenn das Tier wegläuft, um es identifizieren zu können. Eine Chip-Pflicht, über die das Tier ebenfalls identifiziert werden könnte, wenn denn das Tier gechipt ist, besteht derzeit noch nicht.

**Fazit:**

Der QR-Code ist ein „Nice to have“, hat aber schlussendlich weder für den Bürger, noch für die Kommune einen wirklichen Nutzen. Aus den vorgenannten Gründen kann die digitale Hundemarke nur eine Ergänzung zur gesetzlichen Vorgabe darstellen.

Aktuell ist auch keine Kommune im Rheingau bekannt, die Kontrollen der Hunde durch Ihre Ordnungspolizei durchführen lässt, dies „schmälert“ nochmals den nicht vorhandenen Mehrwert.

Auch in Eltville am Rhein bestand der Auftrag, die Einführung der digitalen Hundemarke zu prüfen. Dort kam man mit der Hochschulstadt Geisenheim als Sitz der IKZ Kassen- und Steueramt überein, die Möglichkeit erneut zu prüfen, wenn ein sicherer Übertragungsweg für den QR-Code eingerichtet wurde.

Die Verfahren bei der An- und Abmeldung von Hunden wurden in den letzten Wochen seitens des Teams des Kassen- und Steueramts gemeinsam mit der IKZ OZG, ausgearbeitet, abgestimmt und in die Kommunen versandt, um diese online zustellen:

[https://portal-civ.ekom21.de/civ.public/start.html?oe=00.00.WF&mode=cc&cc\\_key=AnmeldungHund](https://portal-civ.ekom21.de/civ.public/start.html?oe=00.00.WF&mode=cc&cc_key=AnmeldungHund)

**Hinweis:**

Die Frage, ob auch der bei Hunden vorhandene Chip mit den Daten belegt werden kann, kann verneint werden. Der Chip ist mit einer einmaligen Nummernfolge versehen und es kann nichts hinzu gespeichert werden.

Der Bezug zwischen der Chip Nummer und den Halter Daten kann nur über eines der drei in Deutschland tätigen Haustierregistern (z. B. Tasso) hergestellt werden, die dortige Registrierung ist bislang keine Pflicht und erfolgt nur auf Initiative der Hundehalter\*innen.

**Nikolaos Stavridis, Bürgermeister**